

Präambel

Der Heisinger Kreis wurde in den 70er Jahren von Schulleitern technischgewerblicher Berufskollegs in Essen, Stadtteil Heisingen, gegründet. In den vergangenen 40 Jahren setzte sich der Heisinger Kreis aktiv für die Anliegen technisch-gewerblicher Berufskollegs in Politik, Wirtschaft und Verwaltung auf vielfältige Weise erfolgreich ein. Um in diesen Umbruchzeiten Berufskollegs durch passgenaue Angebote zu begleiten und noch effektiver die Anliegen der Berufskollegs in NRW zu vertreten, streben wir die Gründung eines gemeinnützigen Vereins an, des Heisinger Kreis NRW e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

- 1) Der Verein führt den Namen "Heisinger Kreis NRW e.V.". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Sitz des Vereins ist Essen

§ 2 ZWECK

- 1) Zweck des Vereins ist es, sich für die Förderung der Berufskollegs in NRW einzusetzen. Im Besonderen setzt sich der Heisinger Kreis NRW e.V. für ein zeitgemäßes, sozial ausgewogenes, innovatives, zukunftsweisendes Bildungsangebot der Aus- und Weiterbildung ein, dass die Bildungsbedürfnisse der Regionen berücksichtigt und den Berufskollegs größere Gestaltungsmöglichkeiten einräumt.
- 2) Der Verein verfolgt seinen Zweck, indem er
 - bei verantwortlichen Stellen in NRW, insbesondere in Politik und Wirtschaft, für die Positionen des Heisinger Kreises NRW e.V. wirbt,
 - Entscheidungsträgern in Politik, Ministerien, Schulaufsicht, Schulträgern und Wirtschaft in NRW Beratung anbietet,
 - Tagungen, Vortragsveranstaltungen und Seminare und Ausstellungen für Schulverantwortliche durchführt,
 - Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen sammelt, um sie für Publikationen, wissenschaftliche Studien, Veranstaltungen und sonstige Arbeit im Sinne des Vereinszwecks bereitzustellen.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Vereinsmitglieder dürfen allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft keine finanziellen Vergütungen und Zuwendungen erhalten.

§ 4 GESCHÄFTSJAHR

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2014.

§ 5 MITGLIEDER

- 1) Es wird unterschieden zwischen aktiven stimmberechtigten Mitgliedern und Fördermitgliedern ohne Stimmrecht.
- 2) Aktives stimmberechtigtes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich für die Ziele des Heisinger Kreises NRW e.V. einsetzt und sich überparteilich verhält und ein Berufskolleg in NRW leitet.
- 3) Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, sich jedoch zu den Zielen und dem Zweck des Vereins bekennen und einen regelmäßigen Beitrag leisten. Fördermitglieder können auch juristische Personen oder Personenvereinigungen sein.
- 4) Zum Ehrenmitglied können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie Fördermitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand abschließend. Der Vorstand ist verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der AntragstellerIn mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen. Ummeldungen in der Mitgliedschaft zwischen aktiver Mitgliedschaft und Fördermitgliedschaft werden wie Neuanträge auf Mitgliedschaft behandelt, ohne dass dies die Beitragspflicht für das laufende Vereinsjahr berührt.

§ 7 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die aktiven stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 8 ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder wenn es sich vereinschädigend verhält. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand abschließend. Der Ausschluss ist dem oder der Betroffenen unter Angabe von Gründen mit eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE

- 1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Für die Höhe der Mitgliederbeiträge, dies können auch Förderbeiträge, Umlagen oder sonstige Leistungen sein, ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 2) Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Der Beitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt. Ausgenommen vom Mitgliedsbeitrag sind lediglich Ehrenmitglieder.
- 3) Der Vorstand kann bei Bedürftigkeit den Beitrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand.

Den Organen können nur aktive stimmberechtigte Mitglieder angehören.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- 1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und des Berichts der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl des Vorstands (im Wahljahr),
 - d) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
 - f) Wahl der Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- 2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vorher schriftlich durch den Vorstand mit Bekanntgabe der

vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Sie gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Anschrift oder Mailadresse gerichtet ist.

- 3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands,
 - b) Bericht der Kassenprüfung mit Vorlage des Jahresabschlussberichtes,
 - c) Entlastung des Vorstands,
 - d) Wahl von einer Kassenprüferin oder einem Kassenprüfer. sofern sie ansteht,
 - e) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr,
 - f) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen,
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

- 4) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

- 5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- 6) Der/die Vorsitzende oder eine/r seiner StellvertreterInnen leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung

niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied sowie dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied auf der Geschäftsstelle eingesehen werden, bzw. ihm auf Anfrage per Email zugeschickt werden.

§ 12 STIMMRECHT / BESCHLUSSFÄHIGKEIT

- 1) Stimmberechtigt sind aktive Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 3) Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird. Bei Personenwahlen reicht der Antrag eines Mitgliedes zur geheimen Beschlussfassung aus.
- 5) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich. Bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung von 4/5 der abstimmenden Mitglieder erforderlich. Die schriftliche Stimmabgabe ist möglich. Die entsprechenden Beschlussvorlagen müssen fristgemäß gemäß §11 eingereicht worden sein, um den Mitgliedern eine schriftliche Stimmabgabe zu ermöglichen.
- 6) Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

§ 13 DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- eine/ein Vorsitzende/r
 - eine/ein stellvertretende/r Vorsitzende/r
 - ein/eine Schriftführer/in/Schatzmeister/in
- 1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt Die Wiederwahlen von Vorstandsmitgliedern sind zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.
 - 2) Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit und kann sich eine Geschäftsordnung geben, sowie besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung einsetzen.
 - 3) Vorstand im Sinn des §26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in und der/die Schriftführer/in. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
 - 4) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Eine Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig.
 - 5) Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.
 - 6) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
 - 7) Der Vorstand erhält die Zuständigkeit, Satzungsänderungen, sollten sie für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit notwendig sein, selbst vorzunehmen. Die Mitglieder sind davon bei der nächsten Gelegenheit zu unterrichten.
 - 8) Jede Tätigkeit im Verein, ausgenommen die der Angestellten, ist ehrenamtlich. Den Mitgliedern im Vorstand kann im Rahmen des in den Haushalt eingestellten Jahresetats für den mit der Vorsitzenden-Tätigkeit verbundenen Zeitaufwand, Sachaufwand oder Verdienstaussfall eine angemessene Vergütung in Geld gewährt werden.

§ 14 KASSENPRÜFUNG

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer für die Dauer von 3 Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahrs festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 15 AUFLÖSUNG

Bei der Auflösung des Vereins Heisinger Kreis NRW e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich an

SOS-Kinderdörfer weltweit
Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V.
Ridlerstraße 55
D-80339 München

zu überweisen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat

§ 16 DATUM DER ERRICHTUNG

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 23.01.2015 in Essen errichtet.